

Gebet statt Pausenbrot?

Der 15-jährige Muhammed Ali (A) besucht seit dem Schuljahr 2008/2009 die öffentliche, bekenntnisfreie Realschule in Osnabrück. Die Realschule wird von rund 1000 Schülern besucht, die zwölf verschiedenen Religionen und Glaubensrichtungen anhängen (z.B. Buddhisten, Christen, Hindu, Muslime). A ist muslimischen Glaubens und ist nach seinem Glaubensbekenntnis verpflichtet, fünfmal täglich zu festgelegten Zeiten das rituelle islamische Gebet zu verrichten.

Am 01.12.2009 betete A mit weiteren sieben Mitschülern in der Pause zwischen der sechsten und siebten Unterrichtsstunde etwa 10 Minuten lang in einem abgelegenen Flur des Schulgebäudes. Sie knieten dabei auf ihren Jacken in Richtung Mekka, um das islamische Mittagsgebet auszuführen. Zur gleichen Zeit wurden sie kritisch von anderen Schülern und einem Lehrer beobachtet, der daraufhin den Schulleiter informierte. Der Schulleiter verbot am folgenden Tag dem A und den ebenfalls angetroffenen Schülern in Zukunft das rituelle islamische Gebet in der Zeit während der Unterrichtspausen auszuüben. Mit Bescheid vom 02.12.2009 teilte der Schulleiter auch den Eltern des A mit, dass ihrem Sohn gemäß §§ 2, 3, 61 I 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes die Verrichtung religiöser Riten auf dem Schulgelände nicht erlaubt sei.

A und seine Eltern sind schockiert. Sie sind der Auffassung, das Verbot könne schon wegen der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit nicht richtig sein. Diese gewährleiste A nämlich die ungestörte Religionsausübung auch während des Schulbesuchs, zumindest in der unterrichtsfreien Zeit (Pausen, Freistunden). Sein Glaube schreibe ihm vor, dass er sich an bestimmte Gebetszeiten zu halten habe, die er einem Gebetskalender entnehme. Während der Wintermonate könne er die konkreten Gebetszeiten nur einhalten, wenn er zur Mittagszeit in einer der Schulpausen bete. Es sei ihm nach seinem Glauben auch nicht zumutbar, die Gebete stets auf die Zeit nach Schulschluss zu verlegen oder nur ein persönliches, stilles und unauffälliges Gebet zu verrichten. Zudem sei es bislang durch sein Beten noch zu keinem Konflikt mit dem Schulbetrieb gekommen. Er wolle durch sein Verhalten weder andere Schüler provozieren noch für seinen muslimischen Glauben werben.

Der Schulleiter ist da ganz anderer Ansicht. Er ist von der Vereinbarkeit des ausgesprochenen Verbots mit dem Grundgesetz überzeugt.

So seien auch Lehrer und andere Schüler den religiösen Riten von A zwangsläufig ausgesetzt. Bereits in der Vergangenheit sei es an der Schule in ähnlich gelagerten Fällen zu Konflikten und Tumulten mit religiösem Bezug, insbesondere Diskriminierungen einzelner Schüler (z.B. durch Beleidigungen, Mobbing, Bedrohungen, Ausgrenzungen, Pöbeleien), gekommen. Das Verhalten des A stelle daher eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden dar. Um A den neugierigen Blicken seiner Mitschüler zu entziehen und so das Konfliktpotenzial zu minimieren, müsste die Schule ihm schon einen eigenen abgeschlossenen Gebetsraum zur Verfügung stellen. Dies würde aber dazu führen, dass bei gleicher Interessenlage auch anderen Schülern ein Gebetsraum eingerichtet werden müsste, was aber gerade bei der Vielzahl der an der Schule vertretenen Religionen und Glaubensrichtungen angesichts begrenzter personeller und sachlicher Ressourcen organisatorisch nicht realisierbar wäre. Vielmehr habe die Schule dafür Sorge zu tragen, dass das Neutralitätsgebot des Staates in dessen Einrichtungen durchgesetzt werde.

A will aber unbedingt weiterhin seinen Glaubensverpflichtungen auch in der Schule nachkommen. Alle verwaltungsrechtlichen Klagen gegen das Verbot bleiben jedoch erfolglos. Daraufhin legt A gegen das letztinstanzliche Urteil frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

- a) A kommt in ihre Kanzlei und bittet Sie, ihn in der mündlichen Verhandlung **am 09. und 10. Dezember 2010** in Karlsruhe zu vertreten.
- b) Sie sind der zuständige Dezernent der Landesschulbehörde und sollen sich in derselben Verhandlung als Prozessbevollmächtigter äußern.

Bearbeitervermerk: §§ 2, 3, 61 I 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes ergeben eine formell und materiell verfassungsgemäße Ermächtigungsgrundlage für das vom Schulleiter ausgesprochene Gebetsverbot.